

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Förderung der Heimarbeit**

(Vom 12. Februar 1949)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 81<sup>bis</sup>, Absatz 2, der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Sep-  
tember 1948,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

Der Bund fördert die Heimarbeit, sofern diese von sozialer oder staatspolitischer Bedeutung ist und insbesondere die Existenzverhältnisse der Gebirgsbevölkerung zu heben vermag.

Soweit die Bestrebungen zur Förderung der Heimarbeit nicht durch die Kantone und private Organisationen getragen werden können, ergänzt sie der Bund durch allgemeine Massnahmen und durch die Gewährung von Beiträgen.

Vorbehalten bleibt eine weitergehende Förderung im Rahmen allgemeiner Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.

Art. 2

Allgemeine  
Massnahmen

Als allgemeine Massnahmen fallen insbesondere die Beratung der an der Heimarbeit Beteiligten, die organisatorische Zusammenfassung der einzelnen Bestrebungen und die Schaffung geeigneter Organisationen in Betracht.

Art. 3

Gewährung  
von Bundes-  
beiträgen

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Kredite können Beiträge gewährt werden an:

- a. die Vergebung oder Vermittlung von Heimarbeit durch öffentliche Stellen oder private gemeinnützige Organisationen;
- b. die Ausbildung von Kursleitern und die Anlernung oder berufliche Weiterbildung von Heimarbeitern in Kursen öffentlicher Stellen oder privater Organisationen, an die weder auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung noch auf Grund anderer Erlasse Bundesbeiträge ausgerichtet werden;
- c. die Beschaffung von Mustern und zweckmässigen Arbeitsgeräten;
- d. andere Bestrebungen und Institutionen, welche die allgemeine Förderung der Heimarbeit zum Ziele haben.

#### Art. 4

Die Bundesbeiträge sollen in der Regel höchstens die Hälfte der erforderlichen Betriebsmittel oder der ungedeckten Ausgaben betragen. Neben Beiträgen oder an deren Stelle können auch Darlehen gewährt werden.

Bemessung der  
Bundesbeiträge

Die Beiträge werden nur unter der Bedingung gewährt, dass von dritter Seite angemessene Leistungen erbracht werden, wobei diese in der Regel mindestens gleich hoch sein sollen wie der Bundesbeitrag. Bei der Bemessung der Beiträge ist die Finanzkraft der beteiligten Kantone und die wirtschaftliche Lage der Beitragsempfänger zu berücksichtigen.

Beitragsempfänger, die Heimarbeit ausgeben, sind verpflichtet, für angemessene Lohn- und Arbeitsbedingungen zu sorgen.

#### Art. 5

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er kann die ihm zustehenden Befugnisse dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übertragen, das die Schweizerische Zentralstelle für Heimarbeit zur Mitwirkung heranziehen kann.

Vollzug und  
Inkrafttreten

Dieser Beschluss ist gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 12. Februar 1949.

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 12. Februar 1949.

Der Präsident: **Escher**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 12. Februar 1949.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

Datum der Veröffentlichung 17. Februar 1949

Ablauf der Referendumsfrist 18. Mai 1949

## **Bundesbeschluss über die Förderung der Heimarbeit (Vom 12. Februar 1949)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1949
Date	
Data	
Seite	328-330
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 540

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.